

Parlamentarischer Vorstoss

2022/607

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Irreführende Medienmitteilung beim ZAK - Urteil
Urheber/in:	Rolf Blatter
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	3. November 2022
Dringlichkeit:	—

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Urteils in Sachen Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK) verschickte der Kanton am 6. Oktober 2022 eine kurze Medienmitteilung. Darin sagt der Kanton: «Das Schiedsgericht befand im Wesentlichen, dass der Kanton in der Anfang 2015 rückwirkend geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014–2016 zumindest einen Vorbehalt bezüglich der zu geringen Kontrollzahlen im Jahr 2014 hätte anbringen sollen, um eine entsprechende Rückforderung geltend machen zu können. » Diese Aussage vermittelt den Eindruck, dass die Niederlage des Kantons quasi bloss auf einem Formfehler fusst.

Liest man die Urteilsbegründung, wird dieser Eindruck ganz und gar nicht bestätigt. Im Gegenteil: Das Gericht stellte fest, dass der Kanton stets über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Bild war und entsprechend bewusst und vorbehaltlos bestätigt habe, dass die ZAK auch 2014 einen der Leistungsvereinbarung gerecht werdenden Kontrollaufwand betrieben habe. Die Rückforderung wird deshalb sogar als widersprüchlich und als Verstoss gegen Treu und Glauben bezeichnet.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat die oben erwähnt Medienmitteilung verfasst?
 2. Wie kommt der Regierungsrat dazu, die gerichtliche Niederlage so darzustellen, dass man den Eindruck erhält, dass die Forderung materiell schon berechtigt gewesen wäre und bloss aufgrund eines kleinen Formfehlers abgewiesen worden sei?
 3. Vertritt der Kanton tatsächlich die Ansicht, dass die Klage «im Wesentlichen» darum abgelehnt wurde, weil der Kanton es vergessen habe, einen Vorbehalt anzubringen? Das Schiedsurteil sagt ja etwas anderes.
 4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine kantonale Medienmitteilung – auch wenn der Kanton selber als «Verlierer» dasteht – den Tatsachen entsprechen muss und nicht einen völlig falschen Eindruck vermitteln darf?
-

5. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass kantonale Medienmitteilungen den inhaltlichen Tatsachen entsprechen?